

## Veterinärbescheinigung

**für die Verbringung von fünf oder weniger Hunden, Katzen oder Frettchen  
zu anderen als Handelszwecken in die EU**

LAND

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.	
			I.3. Zuständige oberste Behörde		
			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.		I.6.		
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8.	I.9.	I.10.
	I.11.		I.12.		
	I.13.		I.14.		
	I.15.		I.16.		
			I.17. CITES-Nr(n).		
	I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code) <b>010619</b>	
			I.20. Menge		
I.21.			I.22.		
I.23.			I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für Heimtiere <input type="checkbox"/>					
I.26.		I.27.			
I.28. Kennzeichnung der Waren					
Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungs- system	Tag der Anbringung von Mikrochip oder Tätowierung [TT.MM.JJJJ]	Kennnummer	Geburtsdatum [TT.MM.JJJJ]	

LAND

**Verbringung von fünf oder weniger Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken**

Teil II: Bescheinigung	II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.		
	Die unterzeichnete amtliche Tierärztin/Der unterzeichnete amtliche Tierarzt von ..... (den Namen des Drittlandes einfügen) bescheinigt hiermit Folgendes:					
	II.1. Die Tiere entsprechen der Definition von „Heimtieren“ gemäß Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 998/2003; Grundlage ist die Erklärung in Abschnitt II.7.					
	II.2. Seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung <sup>(1)</sup> gemäß Anhang Ib der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 sind mindestens 21 Tage vergangen; eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung vorgenommen <sup>(2)</sup> , und Einzelheiten der aktuellen Impfung finden sich in der Tabelle in Abschnitt II.4.					
	<sup>(3)</sup> entweder	II.3.	Die Tiere kommen aus einem Drittland oder Gebiet, das in Anhang II Teil B Abschnitt 2 oder in Anhang II Teil C der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgeführt ist.]			
	<sup>(3)</sup> oder	II.3.	Die Tiere kommen aus einem Drittland oder Gebiet oder sollen durch ein Drittland oder Gebiet durchgeführt werden, das nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 der Kommission aufgeführt ist, und seit den in der Tabelle in Abschnitt II.4 angegebenen Tagen, an denen durch einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt frühestens 30 Tage nach der Impfung von jedem der Tiere Blutproben genommen wurden, bei denen anschließend in einem Tollwut-Virusneutralisationstest in einem zugelassenen Laboratorium ein Antikörpertiter von mindestens 0,5 IE/ml nachgewiesen wurde <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup> , sind mindestens drei Monate vergangen, und eine Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung vorgenommen <sup>(2)</sup> .]			
	II.4. Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung und Zeitpunkt der Probenahme:					
	Nummer von Mikrochip oder Tätowierung des Tieres	Tag der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Name und Hersteller des Impfstoffs	Chargennummer	Gültigkeit [TT.MM.JJJJ] von bis	Tag der Blutprobe [TT.MM.JJJJ]
<sup>(3)</sup> entweder	II.5.	Die Hunde sind nicht gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> behandelt worden.]				
<sup>(3)</sup> oder	II.5.	Die Hunde sind gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> behandelt worden und die Einzelheiten der Behandlung sind in der Tabelle in Abschnitt II.6 dokumentiert.]				
II.6. Die Einzelheiten der Behandlung durch den behandelnden Tierarzt gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission <sup>(6)</sup> :						
Nummer von Mikrochip oder Tätowierung des Tieres	Echinococcus-Behandlung			Behandelnde Tierärztin/Behandelnder Tierarzt		
	Name und Hersteller des Arzneimittels	Tag [TT.MM.JJJJ] und Uhrzeit [00:00] der Behandlung]		Name (in Großbuchstaben), Stempel und Unterschrift		
II.7. Ich habe eine schriftliche Erklärung mit folgendem Wortlaut, die die Eigentümerin/der Eigentümer der Tiere oder die natürliche Person unterzeichnet hat, die im Auftrag des Eigentümers für die Tiere verantwortlich ist:						

LAND

Verbringung von fünf oder weniger Hunden, Katzen  
oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<b>ERKLÄRUNG</b>		
<p>Ich, die/der Unterzeichnete, ..... [Eigentümerin/Eigentümer der oben beschriebenen Tiere oder natürliche, für diese Tiere im Auftrag der Eigentümerin/des Eigentümers verantwortliche Person,]</p>		
<p>erkläre hiermit, dass die Tiere mich, die Eigentümerin/den Eigentümer, oder die natürliche Person, die in meinem Auftrag für die Tiere verantwortlich ist, begleiten werden und nicht zum Verkauf oder zu einer Eigentumsübertragung bestimmt sind.</p>		
Ort und Datum:	Unterschrift:	
<i>Bemerkungen</i>		
<p>a) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.</p> <p>b) Die Bescheinigung wird mindestens in der Sprache des Eingangsmitgliedstaates sowie in Englisch ausgestellt. Sie ist in Druckbuchstaben entweder in der Sprache des Eingangsmitgliedstaates oder in englischer Sprache auszufüllen.</p> <p>c) Werden der Bescheinigung weitere Blätter oder Unterlagen beigelegt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, falls jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel der amtlichen Tierärztin/des amtlichen Tierarztes versehen ist.</p> <p>d) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Blätter gemäß Buchstabe c, mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format „Seite ... (Seitenzahl) von ... (Gesamtseitenzahl)“ nummeriert und weist am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bescheinigungsnummer auf.</p> <p>e) Die Bescheinigung gilt zehn Tage ab dem Tag der Ausstellung durch die amtliche Tierärztin/den amtlichen Tierarzt bis zum Tag der Kontrollen am EU-Eingangsort der Reisenden; bei weiteren Verbringungen innerhalb der Union gilt die Bescheinigung insgesamt vier Monate ab dem Tag der Ausstellung oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, bis zum Ende der Gültigkeit der Tollwutimpfung</p> <p>f) Die zuständigen Behörden des ausführenden Drittlands oder Gebiets tragen dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften und prinzipien den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG gleichwertig sind.</p>		
<b>Teil I:</b>		
Feld I.11: Herkunftsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs. Zulassungs- oder Registrierungsnummer angeben		
Feld I.28: <i>Identifizierungssystem:</i> Eines der folgenden Kriterien wählen: Mikrochip oder Tätowierung <i>Tag der Anbringung von Mikrochip oder Tätowierung:</i> Die Tätowierung muss deutlich lesbar sein und vor dem 3. Juli 2011 angebracht worden sein. <i>Identifizierungsnummer:</i> Nummer von Mikrochip oder Tätowierung angeben <i>Geburtsdatum:</i> Nur angeben, wenn bekannt		
<b>Teil II:</b>		
<p>(<sup>1</sup>) Eine Auffrischungsimpfung ist als Erstimpfung anzusehen, wenn sie nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung vorgenommen wurde.</p> <p>(<sup>2</sup>) Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie der detaillierten Angaben zur Identifizierung und zur Impfung der betreffenden Tiere beizufügen.</p> <p>(<sup>3</sup>) Nichtzutreffendes streichen. Wenn aus der Bescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann die amtliche Tierärztin/der amtliche Tierarzt nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit ihren/seinen Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Veterinärbescheinigung entfernt.</p>		

Verbringung von fünf oder weniger Hunden, Katzen  
oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken

LAND

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.						
<p>(<sup>4</sup>) Der in Abschnitt II.3 erwähnte Antikörpertest</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— muss frühestens 30 Tage nach dem Tag der Impfung und drei Monate vor dem Tag der Einfuhr an einer Probe vorgenommen werden, die von einer/einem von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierärztin/ Tierarzt genommen wurde;</li> <li>— muss einen Wert an neutralisierenden Antikörpern gegen das Tollwutvirus von mindestens 0,5 IE/ml ergeben;</li> <li>— muss von einem Laboratorium vorgenommen werden, das gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2000/258/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist, zugelassen ist (Verzeichnis der zugelassenen Laboratorien abrufbar unter <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm</a>);</li> <li>— muss bei einem Tier nicht wiederholt werden, bei dem — nach diesem Test mit befriedigenden Ergebnissen — innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung eine Tollwut-Auffrischungsimpfung vorgenommen wurde.</li> </ul> <p>(<sup>5</sup>) Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie des offiziellen Berichts des zugelassenen Laboratoriums über die Ergebnisse der Tollwut-Antikörpertests gemäß Abschnitt II.3 beizufügen.</p> <p>(<sup>6</sup>) Die Behandlung gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> gemäß Abschnitt II.5 muss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— durch eine Tierärztin/einen Tierarzt 24 bis 120 Stunden vor dem Zeitpunkt des geplanten Eingangs der Hunde in einen der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 genannten Mitgliedstaaten oder Teile eines dieser Mitgliedstaaten vorgenommen werden;</li> <li>— mit einem zugelassenen Arzneimittel erfolgen, das eine angemessene Dosis Praziquantel oder pharmakologisch wirksame Stoffe enthält, die — allein oder kombiniert — nachweislich den Befall der Wirtspezies mit adulten und nicht adulten Stadien des Parasiten <i>Echinococcus multilocularis</i> reduzieren.</li> </ul> <p>(<sup>7</sup>) Dieser Zeitpunkt muss vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die Bescheinigung unterzeichnet wurde.</p> <p>(<sup>8</sup>) Diese Angaben können eingetragen werden, nachdem die Bescheinigung unterzeichnet wurde, für den im Abschnitt „Bemerkungen“ unter Buchstabe e beschriebenen Zweck und in Verbindung mit Fußnote 6.</p> <p>Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p>								
<p>Amtliche Tierärztin/Amtlicher Tierarzt</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben):</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:</td> <td></td> </tr> </table>			Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:							
Datum:	Unterschrift:							
Stempel:								